

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 30. August 1949

40. Stück

- 192.** Bundesgesetz: 1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948.  
**193.** Bundesgesetz: Ruhegenußvordienstzeitengesetz.  
**194.** Bundesgesetz: Abänderung der Bestimmungen über die Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung.  
**195.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 116, (2. Novelle).  
**196.** Bundesgesetz: Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.

**192.** Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 251, abgeändert wird (1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 251, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrsgesetz 1948) wird abgeändert wie folgt:

1. In der Gruppe „Lebensmittel“ der Liste A zu § 2, Abs. (1) (Genehmigungsliste für die Ausfuhr), sind

- a) nach der „Zolltarif-Nr. 39 ... Gemüse, nicht besonders benannte, und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch“ folgende Zolltarifnummern einzuschalten:

- „41 ..... Olsaaten, Ölfrüchte,  
 42 ..... Kleesaat,  
 43 ..... Grassamen,  
 44 ..... Sämereien, nicht besonders benannte“,

und

- b) die „Nr. 56 c. .... Pferde zum Schlachten“ durch „Nr. 56 ..... Pferde“ zu ersetzen.

2. In der Gruppe „Maschinen und Apparate“ der Liste A zu § 2, Abs. (1) (Genehmigungsliste für die Ausfuhr), ist nach der „Zolltarif-Nr. ex 438 A ..... Unterwasserpumpen“ die „Zolltarif-Nr. 440 ..... Maschinen und Apparate für die Vorbereitung, Verarbeitung und Veredlung von Gespinststoffen und Gespinstwaren, auch gebraucht“ einzuschalten.

### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Renner

Figl

Krauland

**193.** Bundesgesetz vom 13. Juli 1949 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bundesregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnung, ob und unter welchen Bedingungen den Bundesbeamten Zeiträume, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber oder auch in freiberuflicher oder selbständiger Tätigkeit zurückgelegt wurden und nicht schon auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen anrechenbar sind, für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden können.

(2) Die Anrechnung von Vordienstzeiten hat grundsätzlich gegen Beitragsleistung zu erfolgen. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, entsprechend Bedacht zu nehmen. Von einer Beitragsleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn bereits in dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund Pensionsbeiträge entrichtet wurden. Von

einer Beitragsleistung ist abzusehen, wenn die Zeiträume zufolge eines mit einem anderen öffentlichen Dienstgeber abgeschlossenen Gegenständigkeitsübereinkommens für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.

(3) Bei Anrechnung von Zeiträumen nach den auf Grund des Abs. (1) erlassenen Vorschriften findet eine Nachzahlung von Bezügen nicht statt. In diesen Vorschriften können jedoch Ausnahmen für Fälle vorgesehen werden, in denen ein Bundesbeamter, der nach dem 12. März 1937 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurde, bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Ruhestand getreten oder verstorben ist.

§ 2. Der Bundesregierung steht die Befugnis zu, für einzelne Fälle die Anrechnung von Zeiträumen, die nicht schon nach geltenden Vorschriften angerechnet werden können, für die Bemessung des Ruhegenusses zu bewilligen. Hierbei werden Zeiträume, während welcher der Bundesbeamte zufolge einer der im § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, umschriebenen Maßregelungen dem Dienste fern war, ohne Beitragsleistung angerechnet.

§ 3. Artikel V des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 436 (3. Gehaltsgesetz-novelle), wird aufgehoben.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Krauland	Sagmeister
Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger	

**194. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, womit die Bestimmungen über die Beitragsklassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) In der Invalidenversicherung werden für Versicherungspflichtige, für die die Versicherungsbeiträge nicht von den Krankenversicherungsträgern eingehoben werden, sowie für Selbstversicherte und freiwillig Weiterversicherte Beitragsklassen mit den folgenden Wochenbeiträgen und Steigerungsbeträgen gebildet:

Beitragsklasse	wöchentlicher Arbeitsverdienst	wöchentlicher Beitrag	jährlicher Steigerungsbetrag der Rente pro Wochenbeitrag
I	bis zu 18 S	— .90 S	— .11 S
II	von mehr als 18 S „ „ 36 S	2.70 S	— .32 S
III	„ „ „ 36 S „ „ 54 S	4.50 S	— .54 S
IV	„ „ „ 54 S „ „ 72 S	6.30 S	— .76 S
V	„ „ „ 72 S „ „ 90 S	8.10 S	— .97 S
VI	„ „ „ 90 S „ „ 108 S	9.90 S	1.19 S
VII	„ „ „ 108 S „ „ 126 S	11.70 S	1.40 S
VIII	„ „ „ 126 S „ „ 144 S	13.50 S	1.62 S
IX	„ „ „ 144 S „ „ 162 S	15.30 S	1.84 S
X	„ „ „ 162 S „ „ 180 S	17.10 S	2.05 S
XI	„ „ „ 180 S „ „ 198 S	18.90 S	2.27 S
XII	„ „ „ 198 S „ „ 216 S	20.70 S	2.48 S
XIII	„ „ „ 216 S „ „ 234 S	22.50 S	2.70 S
XIV	„ „ „ 234 S	24.20 S	2.91 S

(2) Für die freiwillige Höherversicherung gelten unter Einrechnung der in der Pflichtversicherung gegebenen Beitragsgrundlage die Beitragsklassen nach Abs. (1) und die Beitragsklasse XV mit einem wöchentlichen Beitrag von S 26.— und einem jährlichen Steigerungsbetrag von S 3.12

§ 2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten in seinem Geltungsbereich alle ihm widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der nach Kalenderwochen zu berechnenden Beitragsleistung mit 30. Mai 1949, sonst mit 1. Juni 1949 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner  
Figl                                  Maisel

**195 Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 116, abgeändert wird (2. Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 223, über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 116, wird abgeändert wie folgt:

#### Artikel I.

1. Im § 8, Abs. (1), sind die Worte „ferner Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten, die ohne eine wiederkehrende Geldleistung zu beziehen, auf Rechnung eines Trägers der Sozialversicherung Verpflegung in einer Heil- und Pflegeanstalt (Krankenhaus), in einem Erholungs-(Genesungs)heim oder in einer ähnlichen Anstalt erhalten“ zu streichen.

2. Dem § 8 wird als Abs. (3) folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Abs. (1) gilt nicht

1. für Empfänger von Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung, bei deren Bemessung schon die aus Anlaß des Wegfalles der Ernährungszulage zum Arbeitsentgelt erhöhten Löhne berücksichtigt sind,
2. für Empfänger von Leistungen aus der landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung, bei deren Bemessung die gemäß

§ 7 neu festzusetzenden Werte der Sachbezüge und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berücksichtigt sind,

3. für Empfänger von wiederkehrenden Leistungen aus der Krankenversicherung, die mit festen Beträgen festgesetzt sind.“

3. Dem § 8 werden als Abs. (4) und (5) folgende Bestimmungen angefügt:

„(4) Den nach Abs. (3), Z. 1 und 2, vom Bezug der Ernährungszulage ausgeschlossenen Personen gebührt ab dem 29. Tag einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung in der Krankenversicherung ein Zuschuß zum Krankengeld in der Höhe von 1 S kalendertäglich.

(5) Bis zur Auszahlung der auf Grund der neuen Werte der Sachbezüge und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zu berechnenden Leistungen sind an die im Abs. (3), Z. 2, genannten Personen Vorauszahlungen in der Höhe der Ernährungszulage zu leisten, die auf die nachzuzahlenden Leistungen anrechenbar sind.“

4. Im § 9, Abs. (1), haben die Worte „unbeschadet der Bestimmung des Abs. (3)“ zu entfallen.

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juni 1949 in Kraft. Ernährungszulagen zu Leistungen der im Artikel I bezeichneten Art, die bei Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits ausgezahlt worden sind, dürfen nicht zurückgefordert werden.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner  
Figl                                  Maisel

**196. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, auf die die Besoldungsordnung laut Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, B. G. Bl. Nr. 263, Anwendung findet, ferner die Personen, die Ruhe(Versorgungs)genüsse auf Grund der „Pensionsvorschrift für die Bediensteten der Unternehmung Österreichische Bundesbahnen“ oder von den Österreichischen Bundesbahnen einen außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüche beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß erhalten, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die

Krankenversicherung der Bundesangestellten versicherungspflichtig und für den Fall der Krankheit versichert.

(2) Die Krankenversicherung nach Abs. (1) umfaßt gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten auch die Mitversicherung der Angehörigen des Versicherten. Die Satzung des Versicherungsträgers kann die Mitversicherung auf sonstige Angehörige erstrecken, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden und sich im Inland aufhalten.

§ 2. (1) Träger der Krankenversicherung für die im § 1 bezeichneten Personen ist die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

(2) Im Jahresbericht der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sind der Rechnungsabschluß und die statistischen Nachweisungen getrennt vom Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen für die Krankenversicherung der übrigen bei der Anstalt Versicherten aufzustellen. Hingegen hat der Jahresbericht nur eine einheitliche Vermögensnachweisung zu enthalten.

(3) Bezüglich der Verwaltung und der Aufsicht gelten die für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften weiter. Die Satzung und die Krankenordnung der Versicherungsanstalt haben je einen besonderen Teil für die Krankenversicherung gemäß § 1 zu enthalten. In diesem Teile der Satzung ist auch die Höhe des Beitrages festzusetzen. Bei der Entsendung der Versicherungsvertreter in die Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach § 1 versicherten Dienstnehmer durch eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Versicherungsvertretern vertreten sind.

§ 3. Im schiedsgerichtlichen Verfahren ist für Angelegenheiten der Krankenversicherung nach § 1 die Abteilung für Eisenbahnbedienstete zuständig.

§ 4. Die im § 1 bezeichneten Beamten der Österreichischen Bundesbahnen sind nach Maßgabe der Bestimmungen über die allgemeine Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gegen Unfall versichert. Die Änderungen, die sich aus den §§ 68 und 80 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 147, ergeben, bleiben unberührt.

§ 5. In der Invalidenversicherung und in der Angestelltenversicherung bleiben die im § 1 bezeichneten Beamten der Österreichischen Bundesbahnen versicherungsfrei.

§ 6. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 1 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen über die allgemeine Krankenversicherung weiterhin anzuwenden. Die Satzung der Versicherungsanstalt kann für diese Bediensteten, soweit sie im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Monate haben, einen besonders ermäßigten Beitragssatz festsetzen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen bestehende Weiterversicherungen und freiwillige Versicherungen können nach den Vorschriften über die allgemeine Krankenversicherung fortgesetzt werden.

(3) Der Beitrag ist auch in der allgemeinen Krankenversicherung für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten vom Versicherten und seinem Dienstgeber je zur Hälfte zu tragen.

§ 7. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat es bezüglich der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Personen, hinsichtlich deren sich die Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung der früheren „Krankenkasse der ehemaligen österreichischen Bundesbahnen“ richten, beim bisherigen Zustand zu verbleiben. Rückzahlungen von Beiträgen und Leistungen, soweit sie auf Grundlage eines Arbeitsentgeltes bemessen worden sind, das über den Höchstbetrag des Grundlohnes in der allgemeinen Krankenversicherung hinausgeht, finden nicht statt. Bereits geleistete Rückzahlungen sind wieder rückgängig zu machen.

§ 8. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ist berechtigt, für bei ihr auf Grund der gesetzlichen Vorschriften gegen Invalidität und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen versicherte Personen eine zusätzliche Invalidenversicherung durchzuführen und diese durch die Satzung zu regeln.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 4, erster Satz, und der §§ 5 und 8 rückwirkend mit 10. April 1945, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1949 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Renner

Figl

Maisel